

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ravensburg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Ravensburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus 1. den aktiven Abteilungen in a) Ravensburg (ohne Ortschaften) b) Ortschaft Eschach c) Ortschaft Taldorf d) Ortschaft Schmalegg 2. der Altersabteilung mit den Abteilungen - bei der Abteilung Stadt - bei der Abteilung Eschach 3. der Jugendfeuerwehr (3) Die aktiven Abteilungen sind im Rahmen dieser Satzung selbständig. (4) Die aktiven Abteilungen bestehen in Ravensburg - aus 2 Löschzügen mit zusammen 4 Löschruppen Eschach - aus 2 Löschzügen mit zusammen 4 Löschruppen Schmalegg - aus 1 Löschzug mit zusammen 2 Löschruppen Taldorf aus 2 Löschzügen mit zusammen 4 Löschruppen (5) Ausrück- und Einsatzbezirk für die Abteilungen Eschach, Schmalegg sowie Taldorf ist jeweils die betreffende Ortschaft, für Ravensburg das übrige Stadtgebiet. (6) Die Abteilung Ravensburg unterstützt als Stützpunkt- und Überlandwehr die Ortschaften bei Einsätzen und Übungen. Der notwendige Umfang wird in einer Alarm- und Ausrückordnung durch den Feuerwehrausschuss festgelegt.</p>	<p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ravensburg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Ravensburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in 1. Ravensburg (ohne Ortschaften) 2. Ortschaft Eschach 3. Ortschaft Taldorf 4. Ortschaft Schmalegg 5. den Altersabteilungen (§ 7) a) bei der Abteilung Stadt b) bei der Abteilung Eschach c) bei der Abteilung Schmalegg 6. der abteilungsübergreifenden Jugendfeuerwehr (§ 8)</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>§ 2 Aufgaben (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Oberbürgermeister (§ 15 Abs. 2 Satz 2 e der Hauptsatzung). (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere 1. die aktiven Angehörigen der Feuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden-, 2. die Ausbildung in erster Hilfe zu fördern, 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.</p>	<p>§ 2 Aufgaben (1) Die Feuerwehr hat 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.</p>
		<p>§ 3 Gliederung der Feuerwehr (3) Die aktiven Abteilungen bestehen in 1. Ravensburg (Stadt) aus 2 Löschzügen mit zusammen 4 Löschgruppen 2. Eschach aus 2 Löschzügen mit zusammen 4 Löschgruppen 3. Schmalegg aus 1 Löschzug mit zusammen 2 Löschgruppen 4. Taldorf</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
		<p>aus 2 Löschzügen mit zusammen 4 Löschgruppen</p> <p>(4) Ausrück- und Einsatzbezirk für die Abteilungen Eschach, Schmalegg sowie Taldorf ist jeweils die betreffende Ortschaft, für Ravensburg das übrige Stadtgebiet.</p> <p>(5) Die Abteilung Ravensburg unterstützt als Stützpunkt- und Überlandwehr die Ortschaften bei Einsätzen und Übungen. Der notwendige Umfang wird in einer Alarm- und Ausrückeordnung durch den Feuerwehrkommandanten festgelegt.</p> <p>(6) Zur Gliederung und Verwaltung der Feuerwehr erstellt der Feuerwehrkommandant im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss eine oder mehrere Organisationsverfügung(en). Diese werden vom Oberbürgermeister erlassen.</p> <p>(7) Die Abteilungskommandanten können für ihre Einsatzabteilung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Abteilungsfeuerwehrausschuss eine oder mehrere Organisationsverfügungen erstellen. Diese werden vom Oberbürgermeister erlassen.</p>
	<p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr steht Männern und Frauen gleichermaßen offen. Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit in die aktiven Abteilungen der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. ein guter Ruf 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst 4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 10 Jahre betragen - <p>Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.</p> <p>(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 Satz 2 regeln.</p>	<p>§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. das 18. Lebensjahr vollendet haben 6. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 7. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 8. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, sie soll mindestens 10 Jahre betragen, 9. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 10. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.</p>	<p>StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und 11. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>(2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres am Übungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen. Der Abteilungskommandant entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtjugendwart über eine Teilnahme. Eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Abs. 1 Ziffer 3-4 gelten entsprechend</p> <p>(3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p> <p>(4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 6 Abs. 5 und 6 zulassen.</p> <p>(5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenomme-</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p style="text-align: center;">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p style="text-align: center;">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
		<p>ne Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.</p> <p>(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(7) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen von der Stadt Ravensburg ausgestellten Dienstausweis.</p>
	<p>§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder 4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2, 3 und 6). <p>(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.</p> <p>(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der innerhalb von Ravensburg umzieht oder seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Er kann Feuerwehrangehöriger bleiben, wenn sein Arbeitsplatz sich weiterhin in Ravensburg befindet. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Über eine Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf</p>	<p>§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde. <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.</p> <p>(7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.</p> <p>(8) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p>	<p>4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. <p>Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zur dienstlichen Zwecken zu benutzen. <p>(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen. (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,00 € ahnden. - § 14 Absatz 2 Feuerwehrgesetz -.</p>	<p>Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.</p> <p>(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andern-</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
		<p>falls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.</p>
	<p>§ 6 Altersabteilung (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr voll endet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus den aktiven Abteilungen in die Altersabteilung übernehmen. (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen heran gezogen werden.</p>	<p>§ 7 Altersabteilung (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>§ 7 Jugendabteilung (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Ravensburg". (2) Die Jugendabteilung besteht aus den jugendlichen Feuerwehrangehörigen aller aktiven Abteilungen der Feuerwehr Ravensburg. (3) In die Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Sie versehen dort ihren Dienst bis zu ihrem 18. Geburtstag oder ihrem Ausscheiden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses der Abteilungsausschuss der Abteilung, in deren Bereich die Jugendlichen wohnen. (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet 1. mit der Aufnahme in die Feuerwehr als aktive Angehörige, 2. mit dem Austritt aus der Jugendfeuerwehr, 3. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, 4. wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, 5. mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr, 6. mit dem Tod. (5) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf Vorschlag der benannten Jugendwarte und den Jugendgruppenleitern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und vom Kommandanten bestellt. (6) Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Feuerwehrangehörige mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr bzw. sein Stellvertreter muss aktiver Feuerwehrangehöriger sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben. (7) Die Leiter der Jugendgruppen bzw. deren Stellvertreter in den einzelnen Abteilungen werden auf Vorschlag des Leiters der Jugendfeuerwehr und des-</p>	<p>§ 8 Jugendfeuerwehr (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss. (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird, 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt, 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>sen Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren von dem jeweils zu-ständigen Abteilungsausschuss gewählt und vom Kommandanten be-stellt. (8) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen auf die Dauer von 1 Jahr ihren jeweiligen Jugendfeuerwehrausschuss, bestehend aus: Gruppenführer 1 Gruppenführer 2 Gruppenführer 3 Ausrüstungsverwalter (9) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Jugendfeuerwehrausschuss. (10) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestal-tung ihres Dienstes vorlegen. (11) Weitere Einzelheiten über den Dienstbetrieb der Jugendabteilung der Feuerwehr regelt die Jugendordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Stadtjugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom dem Stadtjugendfeuerwehraus-schuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Aus-scheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehö-rige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Ju-gendfeuerwehr beauftragen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Ju-gendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemein-derat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen wer-den (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfül-lung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Lei-ter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwe-senheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 ent-sprechend. (7) Die Jugendfeuerwehr stellt eine Jugendordnung auf. Sie ist vom Feuerwehrausschuss zu beschließen.</p>
	<p>§ 8 Ausstattung (1) Die Feuerwehr wird mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Feu-erwehreinrichtungen, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen , Feuermelde- und Alarmanlagen ausgestattet, und zwar entsprechend den Erfordernissen der Abteilungen nach einheitlichen Grundsätzen. (2) Die beschafften Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Über die Ge-</p>	<p align="center">(ersatzlos weggefallen)</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>genstände wird ein Inventarverzeichnis geführt. Anträge der Abteilungen auf Neubeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehreinrichtungen und der Ausrüstung sind über den Feuerwehrausschuss an die nach der Hauptsatzung der Stadt zuständigen Organe zur Entscheidung weiterzuleiten.</p> <p>(3) Beschädigte oder abhanden gekommene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind vom Angehörigen der Feuerwehr zu ersetzen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit den Schaden herbeigeführt hat.</p>	
	<p>§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen. <p>(2) In den Ortschaften kann der Ortschaftsrat gemäß. Abs. 1 Ehrenmitglieder bzw. Abteilungsehrenkommandanten ernennen.</p>	<p>§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen. <p>(2) In den Ortschaften kann der Ortschaftsrat gemäß. Abs. 1 Ehrenmitglieder bzw. Abteilungsehrenkommandanten ernennen.</p>
	<p>§ 10 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Feuerwehrkommandant, 2. die Abteilungskommandanten der aktiven Abteilungen, 3. der Feuerwehrausschuss der Gesamtwehr (Feuerwehrausschuss), 4. die Abteilungsausschüsse, 5. die Hauptversammlung 6. die Abteilungsversammlungen 	<p>§ 10 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandant, 3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr 4. Feuerwehrausschuss, 5. Abteilungsausschüsse, 6. Hauptversammlung, 7. Abteilungsversammlungen.

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

<p style="text-align: center;">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p style="text-align: center;">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
<p>§ 11 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. (2) Er und/oder sein Stellvertreter sind entweder ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, werden sie von den Angehörigen der aktiven Abteilungen in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Soweit sie hauptamtlich tätig sind, werden sie nach Anhörung des Feuerwehrausschuss von der Stadt bestellt. (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für dieses Amt erfüllt. (4) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nach der Wahl durch die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt. (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben soweit sie ehrenamtlich tätig sind, ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers. (6) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere 1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz), 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und diese dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen, 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken, 4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,</p>	<p>§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. (2) Er und/oder sein Stellvertreter sind entweder ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig. (3) Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, werden sie von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. (4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt. (5) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt. (7) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5. (8) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkomman-</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie der Gerätewarte zu überwachen, 6. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten, 7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz), 8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz), 9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen. (7) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister, den Gemeinderat und die Ortschaftsräte in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden - § 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz - (8) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. (9) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. (10) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. (11) Für die Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2 Feuerwehrsatzung) gelten die Absätze 2 bis 6 und 8 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilungen gewählt. Der Abteilungskommandant leitet seine Abteilung bei Übungen und Einsätzen in seinem Einsatz- und Ausrückbezirk nach § 1 Abs. 6 Feuerwehrsatzung. Bei gemeinsamen Einsätzen führt er diese nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Der Feuerwehrkommandant kann bei Einsätzen einer Abteilung in deren Einsatzbezirk die Einsatzleitung übernehmen. Der Feuerwehrkommandant übernimmt</p>	<p>danten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. (9) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. (10) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen, 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen, 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen, 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten, 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen. </p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>bei Einsätzen nach § 1 Abs. 6 Feuerwehrsatzung und bei gemeinsamen Einsätzen die Einsatzleitung. (12) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, des Abteilungsausschusses und wenn es sich um einen Abteilungskommandanten aus einer Ortschaft handelt, nach Anhörung des Ortschaftsrates abberufen werden.</p>	<p>(11) Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG). (12) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. (13) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. (14) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG). (15) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.</p>
	<p>§ 12 Unterführer (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie 1. der Feuerwehr aktiv angehören 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und</p>	<p>§ 12 Zug- und Gruppenführer (1) Die Zug- und Gruppenführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Abteilungskommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>	<p>erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. (2) Die Zug- und Gruppenführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. (3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>
	<p>§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. (4) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 - 3 sinngemäß.</p>	<p>§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der ehrenamtliche Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören. (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 250 € in einem</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
		<p>Bestandsverzeichnis nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.</p> <p>(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p>
	<p>§ 14 Gerätewarte (1) Der ehrenamtliche Gerätewart wird vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandant und dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. (2) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Bediensteten der Stadt Ravensburg ist der Feuerwehrausschuss und der Abteilungsausschuss zu hören. (3) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten bzw. Abteilungskommandanten zu melden.</p>	<p>§ 14 (in § 13 enthalten)</p>
	<p>§ 15 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschuss (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus 11 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Es entfallen auf die Abteilung Stadt 5 Mitglieder die Abteilung Eschach 3 Mitglieder die Abteilung Schmalegg 1 Mitglied die Abteilung Taldorf 2 Mitglieder Sofern Schriftführer und Kassenverwalter des Feuerwehrausschusses nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist</p>	<p>§ 15 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 11 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Es entfallen auf 1. die Abteilung Stadt 5 Mitglieder 2. die Abteilung Eschach 3 Mitglieder 3. die Abteilung Schmalegg 1 Mitglied 4. die Abteilung Taldorf 2 Mitglieder (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied ohne Stimmrecht außerdem an:</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.</p> <p>(6) Der Feuerwehrkommandant soll zu den Sitzungen seinen Stellvertreter sowie die Abteilungskommandanten beratend zuziehen, die nicht dem Feuerwehrausschuss angehören. Er kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.</p> <p>(7) Bei den aktiven Abteilungen ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktiven Abteilungen in Ravensburg aus 6 gewählten Mitgliedern - aktiven Abteilung in Ravensburg-Eschach aus 3 gewählten Mitgliedern aus der Löschgruppe Weißenau aus 2 gewählten Mitgliedern aus der Löschgruppe Oberhofen aus 1 gewähltem Mitglied aus der Löschgruppe Gornhofen - aktiven Abteilung in Ravensburg-Schmalegg aus 6 gewählten Mitgliedern - aktiven Abteilung in Ravensburg-Taldorf aus 3 gewählten Mitgliedern aus der Löschgruppe Oberzell aus 2 gewählten Mitgliedern aus der Löschgruppe Bavendorf aus 2 gewählten Mitgliedern aus der Löschgruppe Taldorf aus 1 gewähltem Mitglied aus der Löschgruppe Adelsreute <p>Die Absätze 1 bis 6 gelten für sie sinngemäß.</p> <p>(8) Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen der Abteilungsausschüsse durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Soweit Belange der Gesamtheit betroffen sind, ist ihm eine Niederschrift über die Sitzung des Abteilungsausschusses zu übergeben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, 2. die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten), 3. der Schriftführer, 4. der Kassenverwalter 5. der Leiter der Altersabteilung, 6. der Jugendfeuerwehrwart, <p>(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.</p> <p>(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abteilungen Ravensburg aus 6 gewählten Mitgliedern 2. Abteilung Eschach

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>(9) Abs. 3 gilt bei den Abteilungsausschüssen entsprechend, wenn Belange der Stadt bzw. der jeweiligen Ortschaft betroffen sind.</p>	<p>a) aus 3 gewählten Mitgliedern aus der Löschgruppe Weißenau b) aus 2 gewählten Mitgliedern aus der Löschgruppe Oberhofen c) aus 1 gewähltem Mitglied aus der Löschgruppe Gornhofen 3. Abteilung Schmalegg aus 6 gewählten Mitgliedern 4. Abteilung Taldorf a) aus 3 gewählten Mitgliedern aus der Löschgruppe Oberzell b) aus 2 gewählten Mitgliedern aus der Löschgruppe Bavendorf c) aus 2 gewählten Mitgliedern aus der Löschgruppe Taldorf d) aus 1 gewähltem Mitglied aus der Löschgruppe Adelsreute Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an. (9) Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind neben dem Feuerwehrkommandanten auch dem Oberbürgermeister zuzustellen.</p>
	<p>§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss. (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der</p>	<p>§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversamm-</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlegt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vier zehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p>	<p>lung beschließt über den Rechnungsabschluss.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend</p>
	<p>§ 17 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. So weit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(3) Bei der Wahl des ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der an-</p>	<p>§ 17 Wahlen</p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p> <p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.</p> <p>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmen-</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>wesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.</p> <p>(7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. des Abteilungskommandanten, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.</p>	<p>zahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Wahlvorschläge sind eine Woche vor der Wahl schriftlich beim</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p> <p>(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.</p> <p>(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Ju-</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
		<p>gendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.</p>
	<p>§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und Durchführung von Veranstaltungen gebildet. (2) Das Sondervermögen besteht aus 1. Zuwendungen der Stadt und Dritter, 2. Erträge aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister. (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf ein Jahr bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen. (6) Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen i.S. des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss</p>	<p>§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. (2) Das Sondervermögen besteht aus 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister. (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Ober-</p>

Anlage 2:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg 2009
Gegenüberstellung alte Satzung – neuer Satzungsvorschlag

	<p align="center">Feuerwehrsatzung Stand 2001 alt</p>	<p align="center">Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert</p>
	<p>und die Abteilungsversammlung. (7) Der Oberbürgermeister kann das Rechnungsprüfungsamt der Stadt beauftragen, Kassen- und Rechnungsprüfungen durchzuführen</p>	<p>bürgermeister vorzulegen. (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung</p>
	<p>§ 19 Entscheidungsbefugnis der Ortschaftsräte Der Inhalt des § 20 Abs. 4 Nr. 2 a der städtischen Hauptsatzung bleibt unberührt.</p>	<p>(kann künftig entfallen)</p>
	<p>§ 20 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 05.04.1976 außer Kraft.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.06.1992 zuletzt geändert am 17.12.2001 außer Kraft.</p>